

Satzung

für den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ in der Trägerschaft der Jugendsiedlung gGmbH

§1 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Jugendsiedlung gGmbH betreibt und unterhält die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ als öffentliche Einrichtung, um die körperliche und geistig seelische Entwicklung der Kinder und deren Erziehung im Sinne der Inklusion zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte verfolgt die Jugendsiedlung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenverordnung durch Förderung der Kinder und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Die Jugendsiedlung gGmbH ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Einrichtung „Haus für Kinder“ wird zentral von der Geschäftsstelle des Trägers verwaltet. Sitz der Geschäftsstelle ist:
Jugendsiedlung gGmbH
Waginger Straße 8
83301 Traunreut
Tel. 08669/ 853-1012
Email: info@jugendsiedlung.de
- (4) Das Haus für Kinder ist ein Kinderhaus mit integrativem Ansatz das folgendes Angebot beinhaltet:
 - zwei Kinderkrippen für Kinder von wenigen Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. Beginn des neuen Betreuungsjahres,
 - drei Kindergartengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
 - Nachmittagsbetreuung von Kindern die am Vormittag die SVE (Schulvorbereitende Einrichtung) besuchen,
 - Integrative Gruppen, in den bisher genannten Gruppen, die mindestens von drei anerkannt behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht wird.
- (5) Die Kindertagesstätte ist eine genehmigte Einrichtung nach § 45 SGB VIII auf Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die pädagogische Grundlage zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bis zur Einschulung ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).
- (6) Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet, der von den Erziehungsberechtigten zu Beginn eines Betreuungsjahres gewählt wird. Dieser fördert die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Ohne Zweckbestimmung eingesammelte Spenden des Elternbeirates werden vom Träger im Einvernehmen des Elternbeirates verwendet. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

§2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Jugendsiedlung gGmbH nach Bedarf festgelegt. Der Elternbeirat wird über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung zu Beginn eines Betreuungsjahres informiert. Durch Aushang in der Kindertagesstätte und im Internet werden die Zeiten bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertagesstätte kann bis zu 30 Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließtage orientieren sich an den Schulferien.
- (3) Die Einrichtung kann bis zu fünf Schließtage zusätzlich planen für interne Fortbildungen des pädagogischen Personals.
- (4) Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres mit dem Elternbeirat abgestimmt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch Aushang, Elternpost oder Internet / Social Media bekannt gegeben.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§3 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Vorrangig werden in die Kindertagesstätte behinderte Kinder, von Behinderung bedrohte Kinder und Kinder mit anderweitigem Integrationsbedarf aufgenommen.
- (2) In die Kindertagesstätte werden vorrangig Kinder der Sitz-, Kooperations- und als bedarfsnotwendig anerkennenden Gemeinden (vgl. Gastkinderregelung Art. 23 BayKiBiG) aufgenommen. Nicht als bedarfsnotwendig anerkannte Plätze können frei durch den Träger vergeben werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet, unter der Einrichtungsart (vgl. §1 Abs. 4 dieser Satzung). Dies bedeutet, dass beim Verbleib eines Kindes für ein weiteres Kindertagesstätten-Jahr keine neue Anmeldung erforderlich ist.

§4 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der bedarfsnotwendigen, anerkannten, verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach verschiedenen Kriterien getroffen:
 - Vorrang haben Kinder mit Integrationsbedarf
 - Erziehungsberechtigte, die auf lange Öffnungszeiten aufgrund ihrer Berufstätigkeit angewiesen sind
 - Geschwisterkinder
 - Kinder, die im nächsten Betreuungsjahr eingeschult werden
 - Pädagogische Gesichtspunkte

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich verständigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.
- (5) Das Kind ist in die Kindertagesstätte aufgenommen, sobald die Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt und die Eltern ihrerseits die Platzannahme schriftlich bestätigt haben.
- (6) Mit der Platzannahme werden die Konzeption und die damit trägerspezifischen Regelungen anerkannt.
- (7) Aufgrund einer Anweisung durch unsere Aufsichtsbehörde, sind wir verpflichtet uns bei Aufnahme des Kindes die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. Bitte legen Sie deshalb mit dem Betreuungsvertrag das U-Heft und das Impfbuch oder eine entsprechend ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes vor.
- (8) Freie Plätze können entsprechend der Kriterien des vorstehenden Absatzes (2) belegt werden.

§5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch schriftliche Anmeldung gegenüber der Leitung Haus für Kinder, nach vorangegangenem Erst- und Informationsgespräch.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular mit Fragenkatalog ist auszufüllen.
- (3) Die Anmeldung für das nächste Kindertagesstättenjahr findet ab Beginn des vorhergehenden Betreuungsjahres statt. Ausgenommen davon sind mögliche Integrationskinder. Diese können immer vermerkt werden. Der späteste Anmelde-termin wird über Aushänge, bzw. der örtlichen Presse rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09 eines Jahres und endet am 31.08 nächsten Jahres.

§6 Buchungsverfahren

- (1) Die Stundenbuchung erfolgt gesondert über einen Buchungsbeleg. Die darin genannte Kernzeit ist verbindlich einzuhalten, um die vorgeschriebenen Bildungsinhalte umsetzen zu können. Bei täglich unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche werden Wochendurchschnitte gebildet.
- (2) Änderungen in den Buchungszeiten sind bis spätestens zum 20. des laufenden Monats zum darauffolgenden Monat möglich (Außer für den Monat August, hier ist eine niedrigere Buchung nur für diesen Monat nicht möglich). Änderungen sind der Einrichtung schriftlich über einen Buchungsbeleg der Einrichtungsleitung mitteilen.
- (3) Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ ist ein regelmäßiger Besuch notwendig und verbindlich einzuhalten.

- (4) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres belegen Kinder zwei anerkannte Plätze. Die Gebühren werden bis zum 3. Lebensjahres ebenfalls doppelt berechnet.

§7 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Einrichtung erhoben.

§8 Haftung

- (1) Kommt das Kind nicht in die Kindertagesstätte, so ist die Einrichtung spätestens am selben Tag bis 8.00 Uhr zu verständigen.
- (2) Das pädagogische Personal der Kindertagesstätte übernimmt die Aufsichtspflicht, die mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Personen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, durch schriftlich angegebene Abholberechtigte Personen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben der Kindertagesstätte gegenüber schriftlich zu erklären, von welchen Personen das Kind abgeholt wird. An andere Personen wird das Kind nicht übergeben.
- (4) Die abholende Person muss sich im Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlichen zurechnungsfähigen Zustand befinden. Ist dies nicht der Fall, behält sich das pädagogische Personal in eigenem Ermessen die Herausgabe zum Schutz und Wohle des Kindes vor.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- (6) Die Jugendsiedlung haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger der Jugendsiedlung gGmbH nicht.
- (8) Für Kindertagesstättenkinder besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß Sozialgesetzbuch Nr. 7 (SGB VII) § 2, Abs. 1 Nr. 8. Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, während Unternehmungen, die von der Kindertagesstätte außerhalb durchgeführt auf dem direkten Hin- und Rückweg entsprechend der Regelung zur Abholung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung, die von der Einrichtung getätigt wird, voraus. Alle Fälle in denen das zum Tragen kommen könnte, sind daher unverzüglich der Einrichtung zu melden. Schnupper- und Besuchskinder unterliegendem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Einrichtung.

§9 Krankheit, Anzeige, Ausschluss

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der §§ 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder Verdacht auf Kopflausbefall §34 (6) IfSG besteht, ist die Kindertagesstätten-Leitung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen (siehe Elternbelehrung).
Die Kindertagesstätten-Leitung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.
Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindertagesstätte unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertagesstätte ist nach einer ansteckenden Krankheit oder Kopflausbefall durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung oder einem Attest abhängig.
- (3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Verschreibungspflichtige Medikamente werden ausschließlich nach der Vorlage einer ärztlichen Verordnung verabreicht.
- (5) Ein Kind kann zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind ein stark auffälliges Verhalten zeigt und es der Betreuung einer Sondereinrichtung bedarf
 - b) es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
 - d) sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeit halten
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - f) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - g) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

§10 Verpflegung

- (1) Die Kinder haben die Möglichkeit ein warmes Mittagessen der Einrichtung einzunehmen. Die Mittagsversorgung wird täglich frisch durch die Kita-Küche der JusT Chiemgau Service gGmbH abgedeckt.
- (2) Pflegeprodukte speziell im Krippenbereich sind von Zuhause mitzubringen. Aufgrund von Gewöhnung- und Verträglichkeit bei Pflegemittel (Windeln, Cremes) greifen wir auf diese zurück.

§11 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Abweichend hiervon ist der letzte Kündigungstermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April (gemeint ist der Posteingang der schriftlichen Kündigung beim Träger / Geschäftsführer der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH) ist eine Kündigung frühestens mit Wirkung zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) möglich. Ausnahme sind ein Wechsel des Wohnortes oder eine längere Erkrankung des Kindes.
- (2) Das Betreuungsverhältnis durch den Träger kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen, wenn:
 - Erziehungsberechtigte wiederholt oder über einen längeren Zeitraum die vertraglich geschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Satzung, der Gebührensatzung oder den Auftrag des Bildungs- und Betreuungsvertrages ignorieren (Beitragsmissstände von 1-3 Monate, Kernzeitverletzungen).
- (3) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder den Träger muss jeweils schriftlich erfolgen.

§12 Sonstiges

- (1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderung beim Bring- und Abholberechtigten, Änderungen im zu benachrichtigenden Personenkreis, sowie einen Wohnortwechsel, Veränderung der Telefonnummer zu melden.
- (2) Soweit in der Kindertageseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung der Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenvorschriften.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September (bzw. nach der Inbetriebnahme) 2013 in Kraft.
- (4) Diese Satzung gilt bis zur Erscheinung einer neuen Satzung.

Traunreut, 22. Juni 2023



Heiner Roth

Geschäftsführer